

Regierungsratsbeschluss

vom 4. April 2023

Nr. 2023/579

Integrales Integrationsmodell IIM: Durchgehende Fallführung Genehmigung (Teil-)Konzept; Freigabe und Finanzierung der Pilotphase

1. Ausgangslage

1.1 Gegenstand

Mit RRB Nr. 2018/2026 vom 18. Dezember 2018 hat der Regierungsrat beschlossen, die mit der Integrationsagenda Schweiz (IAS) verbundenen Vorgaben in einem integralen Integrationsmodell (IIM) umzusetzen. Das IIM wurde in der Folge im Rahmen eines Projektes durch Fachvertreterinnen und -vertreter der jeweils verantwortlichen Regelstrukturen erarbeitet und mit RRB Nr. 2020/1522 vom 2. November 2020 genehmigt. Die Struktur der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) wurde mit der Steuerung der Umsetzung des IIM bzw. der Einführung der entsprechenden Massnahmen beauftragt.

Ein zentrales Element des IIM ist das Teilprojekt Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung. Die Durchgehende Fallführung ist als übergeordneter Prozess zu verstehen, der bei Sozialhilfebeziehenden mit der sozialhilferechtlichen Fallaufnahme beginnt. Bei Personen, die keine Sozialhilfe beziehen, beginnt die Durchgehende Fallführung beim Zeitpunkt der Feststellung eines "erhöhten Integrationsbedarfs". Gestützt auf die Potenzialabklärung (Kurzassessment, Praxisassessment und vertiefte Potenzialerfassung) definiert die fallführende Stelle in Form eines Integrationsplans die individuellen Integrationsmassnahmen. Der Prozess endet mit der Feststellung der nachhaltigen Integration, also rund sechs Monate nach Erreichung der Integrationsziele. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertreter und Vertreterinnen verschiedenen Sozialregionen und Mitarbeitenden des AGS zusammen. Die Leitung obliegt den Sozialregionen.

In einem ersten Schritt konzentriert sich das Projekt auf die Prozesse in den Sozialregionen. Das Konzept, das dem Regierungsrat vorliegend zur Genehmigung unterbreitet wird, wurde in dieser Arbeitsgruppe entwickelt. In einer Pilotphase soll dieses nun getestet und anschliessend ausgewertet werden. Basierend darauf soll das Konzept praxiserprobt weiterentwickelt werden und der flächendeckenden Umsetzung in den Sozialregionen dienen. Ziel der Pilotphase der Durchgehenden Fallführung ist eine Prozessoptimierung in den Sozialregionen unter Einbezug der Elemente der Potenzialabklärung.

Es wird festgestellt, dass es sich vorstehend um ein Projekt der Sozialhilfe handelt, das in den Regelstrukturen (Sozialregionen) umgesetzt wird und die in die gesetzliche Zuständigkeit der Einwohnergemeinden fällt (§ 26 Abs. 1 Bst. g Sozialgesetz [SG; BGS 831.1]).

1.2 Empfehlung des IIZ-Entwicklungs- und Koordinationsgremiums

Der Ausschuss des IIZ-Entwicklungs- und Koordinationsgremiums (IIZ-EKG) hat das Konzept und die Pilotphase für die Durchgehende Fallführung von Sozialhilfebeziehenden genehmigt. Das IIZ-EKG empfiehlt der IIZ-Leitung bzw. dem Regierungsrat das Geschäft im Sinne der nachstehenden Erwägungen zur Genehmigung und beantragt die Finanzierung über Bundesmittel (Integrationspauschale).

2. Erwägungen

2.1 (Teil-)Konzept

Das Teilprojekt «Durchgehende Fallführung» hat im bisherigen Projektverlauf ein SOLL-Prozessmodell des künftigen, harmonisierten Integrationsprozesses im Bereich der Regel- und Asylsozialhilfe entwickelt.

Der neu konzipierte Integrationsprozess zeichnet sich durch folgende charakteristischen, vom bisherigen Verfahren abweichenden Eigenschaften aus:

1. Sich auf dem Sozialdienst anmeldende Personen durchlaufen ein Intake (Fallaufnahmeverfahren), das sich aus einer Bedürftigkeitsklärung, einer Subsidiaritätsprüfung und einem Kurzassessment zusammensetzt. Das Kurzassessment wurde im Teilprojekt «Potenzialabklärung» erarbeitet und getestet.
 2. Anschliessend wird im Rahmen einer sogenannten Segmentierung durch die Sozialarbeitenden des Intakes entschieden, welche Integrationsstrategie die betreffende Person durchlaufen soll. Es werden vier verschiedene Segmente mit vier unterschiedlichen Normstrategien unterschieden:
 - Ablösen (Segment A): In dieses Segment gehören Personen, bei denen aufgrund guter Arbeitsmarktchancen oder aus anderen Gründen (erwarteter Vermögenszuwachs, Subsidiarität) damit gerechnet wird, dass sie in den nächsten sechs Monaten von der Sozialhilfe abgelöst werden, ohne dass ein wesentlicher sozialarbeiterischer Handlungsbedarf besteht.
 - Verändern (Segment V): In dieses Segment gehören Personen, bei denen mit entsprechenden Massnahmen die Zielsetzung einer beruflichen Integration erreicht werden kann. Mit dieser Zielgruppe muss intensiv auf die Vorbereitung der Ablösung hingearbeitet werden.
 - Orientieren (Segment O): Zu diesem Segment gehören Personen, bei denen nicht klar ist, ob sich auf mittlere oder längere Sicht mit entsprechenden Massnahmen eine berufliche Integration und Ablösung von der Sozialhilfe erreichen lässt oder ob stattdessen am Ende eher eine Stabilisierung das Hauptziel sein wird. Bei Personen dieses Segments werden in einem ersten Schritt vertiefte Abklärungen durchgeführt.
 - Stabilisieren (Segment S): Zu diesem Segment zählen Klientinnen und Klienten, bei denen weder auf mittlere noch längere Sicht realistische Chancen bestehen, eine nachhaltige (Teil-) Ablösung mittels beruflicher Integration zu erreichen. Bei dieser Zielgruppe liegt der sozialarbeiterische Fokus deshalb auf Massnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung der sozialen Integration. Auf Arbeitsmarktintegrationsmassnahmen und Vermittlungsbemühungen wird bei dieser Zielgruppe verzichtet.
- Bei allen Personen wird jeweils mindestens alle sechs Monate neu beurteilt, welches das für die Person am besten geeignete Segment ist.
3. Zeichnet sich bei Personen, die keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben ab, dass sie kurz- oder mittelfristig auf Sozialhilfe angewiesen sein werden, soll die Möglichkeit bestehen, diese Personen vorbeugend mit Blick auf einen absehbaren Sozialhilfebezug zu beraten, falls intakte Chancen bestehen, damit ein späterer Leistungsbezug verhindert werden kann oder die Ablöseperspektiven prospektiv zu verbessern.

4. Personen, die erfolgreich arbeitsmarktlich integriert und abgelöst werden konnten, werden gemäss Vorgabe des IIM künftig während sechs Monaten durch den Sozialdienst weiterbegleitet.

2.2 Pilotphase

Bevor dieses Integrationskonzept kantonsweit in allen Sozialregionen ausgerollt wird, soll es in einem Pilotbetrieb in den Sozialregionen Oberer Leberberg und Untergäu auf seine Praxistauglichkeit, Wirksamkeit und Effizienz hin getestet und optimiert werden. Im Rahmen dieses Pilots werden in den beiden Pilotdiensten die bestehenden Prozesse durch die neuen Abläufe ersetzt und dabei auch die neuen IIM-Instrumente – wie namentlich die im Teilprojekt «Potenzialabklärung» entwickelten Kurzassessment, Praxisassessment und vertiefte Potenzialerfassung – genutzt. Die im Zuge des Pilotbetriebs gewonnenen Erkenntnisse werden im Sinne eines agilen Vorgehens laufend in die konzeptionellen Projektarbeiten einbezogen.

Die Pilotphase startet im Oktober 2023 und dauert während zwei Jahren. Nach eineinhalb Jahren muss aufgrund der bis dahin gewonnen Erkenntnisse klar sein, wie die flächendeckende Umsetzung in den übrigen elf Sozialregionen erfolgen soll. Der Pilotbetrieb erfordert in den beiden Pilotregionen einen zusätzlichen Personalbedarf von insgesamt 3.8 Vollzeitäquivalenten. Ausgehend von Personallvskosten in Höhe von 156'000 CHF pro Vollzeitstelle je Jahr ist mit Zusatzkosten von gerundet 1.2 Mio. Franken für die zweijährige Pilotphase zu rechnen.

2.3 Finanzierung

Die Finanzierungszuständigkeit liegt bei den jeweiligen Regelstrukturen (Art. 53 und 54 Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20] und Art. 2 Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VIntA; SR 142.205] sowie RRB Nr. 2020/1522 vom 2. November 2020 über die Genehmigung des IIM). Subventions- und Finanzierungsbeiträge aus Bundesmitteln sind für Entwicklungs-, Aufbau- und Einführungsarbeiten möglich.

Die vorstehenden Massnahmen und Angebote sind Gegenstand der Umsetzung und Einführung des IIM und können gemäss Programmvereinbarungen mit dem SEM über die Kantonalen Integrationsprogramm KIP 2 und KIP 2bis aus den ausgerichteten und zurückgestellten und zweckgebundenen Mitteln der Integrationspauschale finanziert werden. Das vorliegende Geschäft belastet die Staatsrechnung nicht.

3. Beschluss

- 3.1 Das vorgelegte Konzept «SOLL-Prozess Regelsozialhilfe und Asylsozialhilfe» wird genehmigt.
- 3.2 Die Freigabe für die Pilotierung in den Sozialregionen wird erteilt. Die pilotierenden Sozialregionen haben die notwendigen Ressourcen für das Pilotprojekt bereitzustellen und mit der Projektleitung Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung auf die Erreichung der Pilotziele aktiv hinzuarbeiten.
- 3.3 Die Projektleitung Durchgehende Fallführung informiert die zuständigen Gremien der IIZ periodisch über den Verlauf des Pilotprojekts. Über allfällige Verzögerungen oder andere Umsetzungsschwierigkeiten ist sofort zu informieren.
- 3.4 Für die Durchführung der Pilotphase in den Jahren 2023 bis 2025 werden aus den dafür reservierten Bundesmitteln (Integrationspauschale) insgesamt Fr. 1'200'000 (max.

Kostendach) bewilligt. Sollte das Kostendach nicht ausreichen, ist dem Regierungsrat – gestützt auf die Empfehlung der IIZ – ein entsprechender Zusatzkredit zu beantragen.

- 3.5 Das Amt für Gesellschaft und Soziales, Koordinationsstelle Integration, regelt die Modalitäten für die Vergütung der Mittel an die pilotierenden Sozialregionen. Es können maximal die effektiven Kosten abgerechnet werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

SOLL-Prozess Regelsozialhilfe und Asylsozialhilfe

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Gesellschaft und Soziales (3); STE, ALB, Admin (2023-024)
Geschäftsstelle IIZ; p.A. Amt für Gesellschaft und Soziales
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission